

## Rechtliche Vorgaben

Jetzt vorsorgen und Ladeinfrastruktur  
zukunftsicher planen!



© Andersen EV auf Unsplash

### Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG)

Das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) stellt sicher, dass in neuen oder renovierten Wohngebäuden die nötige Leitungsinfrastruktur für Elektroautos vorbereitet wird. Bauherren und Eigentümer müssen Leerrohre oder andere Leitungsführungen einplanen, damit Ladepunkte später einfacher und kostengünstiger installiert werden können.

### Warum mehr tun als vorgeschrieben?



Im einfachsten Fall sollten Leerrohre oder Kabelkanäle verlegt werden. Eine Grundinstallation mit Strom- und Datenleitungen erleichtert die spätere Errichtung von Ladepunkten noch einmal deutlich. Es empfiehlt sich, bei Neubauten oder Renovierungen direkt von Beginn an auch einen Sharing-Ladepunkt zu integrieren.

### Für welche Gebäude gelten die Vorgaben?



**Neue Gebäude:** Seit dem 24. März 2021 müssen alle neuen Wohngebäude mit mehr als 5 Stellplätzen mit einer Leitungsinfrastruktur für Ladepunkte ausgestattet werden.



**Renovierte Gebäude:** Wenn ein bestehendes Wohngebäude nach dem 24. März 2021 einer größeren Renovierung unterzogen wurde, müssen Gebäude mit mehr als 10 Stellplätzen ebenfalls mit Leitungsinfrastruktur ausgestattet werden (außer die Kosten dafür übersteigen 7 % der Renovierungskosten).

### Was zählt als größere Renovierung?



Eine größere Renovierung umfasst mindestens 25 % der Oberfläche der Gebäudehülle sowie den Parkplatz oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes.

Nutzen Sie die Gelegenheit, um Ihre Immobilie nachhaltig und zukunftsfähig zu gestalten.



ElektroMobilität NRW  
[info@elektromobilitaet.nrw](mailto:info@elektromobilitaet.nrw)  
[www.zuhause-laden.nrw](http://www.zuhause-laden.nrw)



"[Aufbau von Ladeinfrastruktur – ein Leitfaden für die Wohnungswirtschaft und Immobilienbesitzer](#)"